

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte
in Mecklenburg-Vorpommern

- untere Jagdbehörden -

Bearbeitet von: Herr Rackwitz

Telefon: 0385 / 588-6211

E-Mail:
M.Rackwitz@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
746-1-420-2013/020-002
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 24.03.2020

nachrichtlich:

Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des Öffentlichen Rechts -
Nationalparkamt Müritz
Nationalparkamt Vorpommern

Abschluss von Schalenwild im Jagdjahr 2020/21 unter Corona-Einschränkungen

Aufgrund der Beschränkungen nach der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 17. März 2020 (GVOBl. M-V S. 82) ist es einer Vielzahl von Hegegemeinschaften in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr möglich, für das bevorstehende Jagdjahr 2020/21 den Beschluss über den Gesamtabschlussplan für die von ihr bewirtschafteten Wildarten, der mit Gruppen- und Einzelabschlussplänen für alle Jagdbezirke ihres räumlichen Wirkungsbereiches untersetzt ist, herbeizuführen und diesen der unteren Jagdbehörde vorzulegen (§ 21 Absatz 4 Satz 1 des Landesjagdgesetzes).

Nach § 21 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes darf Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlussplanes erlegt werden. Es zeichnet sich jedoch ab, dass mit Beginn der Jagdzeit einzelner Schalenwild-Altersklassen, die der Abschlussplanung unterliegen, für das Jagdjahr 2020/21 oftmals noch keine Abschlusspläne bei der jeweils zuständigen unteren Jagdbehörde zwecks Bestätigung vorgelegt werden können.

Um die Jagdausübung nicht zu beschränken, ist abweichend von der Verwaltungsvorschrift zur Abschlussplanung und zur Festsetzung von Mindestabschüssen für Schwarzwild vom 8. Januar 2002 (AmtsBl. M-V 2002 S. 100), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 12.02.2009 (AmtsBl. M-V 2009 S. 274) geändert worden ist, **in diesen Fällen** wie folgt zu verfahren:

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

1. Rot- und Damwild darf im Rahmen der gemäß § 21 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes bestätigten oder festgesetzten Abschusspläne des Vorjahres bejagt werden. Das gilt für die Einzelabschusspläne nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Landesjagdgesetzes und den jeweiligen Gesamtabschussplan einer Hegegemeinschaft nach § 21 Absatz 4 des Landesjagdgesetzes.
2. Muffelwild darf im Rahmen der gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 des Landesjagdgesetzes vorgelegten und gemäß § 21 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes bestätigten oder festgesetzten Einzelabschusspläne des Vorjahres bejagt werden.
3. Rehwild darf im Rahmen der gemäß § 21 Absatz 1 Satz 3 des Landesjagdgesetzes angezeigten Einzelabschusspläne des Vorjahres bejagt werden.

Die beschriebene Vorgehensweise gilt als Übergangslösung. Sobald die Einschränkungen aufgehoben sind und die Abschusspläne wieder ordnungsgemäß vorgelegt und durch die Jagdbehörde bestätigt oder festgesetzt werden können, ist wie üblich zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Martin Rackwitz